S 3 R 37/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 R 37/21
Datum	10.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 2846/21
Datum	12.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 10. August 2021 aufgehoben, soweit die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 4. Juni 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Dezember 2020 verpflichtet wurde, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2020 bis zum 31. MÃ¤rz 2022 zu gewÃ¤hren.

Von den auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren trÃ¤gt die Beklagte die HÃ¤lfte; im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung streitig.

Die 1958 geborene KlÃ¤gerin hat eine Ausbildung zur NÃ¤herin und Zuschneiderin abgeschlossen und war vom 11.04.1991 bis 30.09.2021 als Polsterin und NÃ¤herin bei der Fa. H beschÃ¤ftigt, zuletzt an drei Tagen pro Woche zu je acht Stunden.

Seitdem ist sie arbeitslos gemeldet.

In der Zeit vom 02.01.2019 bis 23.01.2019 nahm die KlÃ¤gerin an einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme in der Reha-Klinik S in D teil, wo sie bereits in der Zeit vom 14.03.2013 bis 04.04.2013 eine medizinische Reha-MaÃnahme durchlaufen hatte. Im damaligen Entlassungsbericht vom 12.04.2013 war das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin mit sechs Stunden und mehr als NÃ¤herin und Polsterin und ebenso fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, soweit diese rÃ¼ckengerecht in wechselnder KÃ¶rperhaltung ausgeÃ¼bt werden, eingeschÃ¤tzt worden**.**
Im Entlassungsbericht vom 23.01.2019 wurden die Diagnosen rezidivierendes Cervikolumbalsyndrom bei myofascialer Symptomatik der SchultergÃ¼rtel- und lumboglutealen Muskulatur, chronischer Schmerz, Polyarthrose, Impingement-Syndrom der rechten Schulter, Adipositas und benigne essentielle Hypertonie gestellt. Die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Polsterin kÃ¶nne drei bis unter sechs Stunden verrichtet werden, fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe ein LeistungsvermÃ¶gen von (weiterhin) sechs Stunden und mehr. Ein regelmÃ¤Ãiger Haltungswechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen werde empfohlen. Arbeiten in permanenter Zwangshaltung, insbesondere fÃ¼r die Schulter-Nacken-Region rechtsseitig sowie fÃ¼r die HÃ¤nde bei Rhizarthrose sowie wiederholte oder lÃ¤ngere Ãberkopfarbeiten sollten nicht mehr zugemutet werden, ebenso permanente Arbeiten in Vorhalte (Schultern). In der Anamnese ist dokumentiert, dass die KlÃ¤gerin gerne an ihren Arbeitsplatz zurÃ¼ckwolle. Sie arbeite 42 Stunden pro Woche in Normalschicht. GrÃ¶Ãere Zeiten der Krankschreibung kÃ¶nne sie sich nicht leisten, da Entlassung drohe. Aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden strebe sie eine abschlagsfreie Rente an. In einer prÃ¼fÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 30.01.2019 fÃ¼hrte D1 aus, dass die letzte TÃ¤tigkeit nur noch unter dreistÃ¼ndig verrichtbar sei.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 22.05.2019 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 07.03.2019 bis lÃ¤ngstens zum Beginn der Regelaltersrente am 30.06.2024. Die KlÃ¤gerin sei in ihrem Beruf als Polsterin berufsunfÃ¤hig, da sie in diesem Beruf und vergleichbaren TÃ¤tigkeiten nicht mehr mindestens sechs Stunden arbeiten kÃ¶nne. Ein Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bestehe nicht, da die KlÃ¤gerin nach den medizinischen Ermittlungen der Beklagten fÃ¼r TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch fÃ¼r mindestens sechs Stunden leistungsfÃ¤hig sei. Nach den medizinischen Ermittlungen der Beklagten sei die KlÃ¤gerin als Polsterin und NÃ¤herin nur noch unter sechs Stunden tÃ¤glich einsatzfÃ¤hig. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe aber ein LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich. Der Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Am 31.01.2020 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten bei ihrer Ã¤rztlichen Untersuchungsstelle V ein. D1 stellte aufgrund einer Untersuchung der KlÃ¤gerin im Gutachten vom 26.02.2020 die Diagnosen Einengung des RÃ¼ckenmarkkanals im LendenwirbelsÃ¤ulenbereich mit

Wurzelreizsymptomatik und deutlich eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit, degeneratives Schmerzsyndrom der HalswirbelsÃ¤ule mit teilweiser BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung und chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren. Die KlÃ¤gerin sei im 1-Schicht-System mit aktuell 24 Wochenstunden in wechselnder Arbeitshaltung unter regelmÃ¤Ãiger Einnahme von Zwangshaltungen und in regelmÃ¤Ãigem Armvorhalt mit hÃ¤ufigem Heben und Tragen schwerer GegenstÃ¤nde bis zu 15 kg unter Zeitdruck mit der Anfertigung von PolstermÃ¶beln beschÃ¤ftigt. Im Zuge der seit 20 Jahren bestehenden Schmerzsymptomatik im Bereich des StÃ¼tzapparates habe sich bei der KlÃ¤gerin auch unter der Belastungssituation am Arbeitsplatz mit Zeitdruck und einer zusÃ¤tzlich bestehenden Mobbingkomponente eine chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren herausgebildet, die bereits im Rahmen der RehabilitationsmaÃnahme im FrÃ¼hjahr 2013 diagnostiziert wurde. Das LeistungsvermÃ¶gen habe sich seit der letzten sozialmedizinischen EinschÃ¤tzung am 30.01.2019 verschlechtert und dementsprechend bestehe auch eine zusÃ¤tzliche quantitative EinschrÃ¤nkung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten in wechselnder Arbeitshaltung in Tagschicht betrage unter Beachtung weiterer qualitativer EinschrÃ¤nkung seit der Rentenantragstellung vom 31.01.2020 drei bis unter sechs Stunden. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Polsterin kÃ¶nne weiterhin unter dreistÃ¼ndig ausgeÃ¼bt werden.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 04.06.2020 anstelle der bisherigen Rente eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab dem 01.02.2020 bis lÃ¤ngstens zum 30.06.2024. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, nach den medizinischen Ermittlungen der Beklagten sei die KlÃ¤gerin seit dem 31.01.2020 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch unter sechs Stunden tÃ¤glich einsatzfÃ¤hig. Ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bestehe nicht, da die KlÃ¤gerin noch mindestens drei Stunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts tÃ¤tig sein kÃ¶nne und ihr ein Arbeitsplatz zur VerfÃ¼gung stehe.

Gegen den Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Im Widerspruchsverfahren holte die Beklagte eine sozialmedizinische Stellungnahme von D1 ein, der unter dem 21.08.2020 ausfÃ¼hrte, bereits im Gutachten vom 26.02.2020 sei ausgefÃ¼hrt worden, dass die KlÃ¤gerin ihre bis dato ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Polsterin zu Lasten ihrer Restgesundheit ausÃ¼be; eine weitere Eskalation der Schmerzsymptomatik sei damit unaufhaltsam. Da die letzte TÃ¤tigkeit dauerhaft nur unter drei Stunden verrichtet werden kÃ¶nne, kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nach einer gesundheitsbedingten KÃ¼ndigung der Arbeitsverwaltung zur VerfÃ¼gung stellen. Angesichts des Alters und der zahlreichen GesundheitsstÃ¶rungen des Bewegungs- und StÃ¼tzapparates sei allerdings ein weiteres Engagement bei einem anderen Arbeitsgeber nur Ã¤uÃerst schwer zu realisieren, so dass die KlÃ¤gerin die sog. Arbeitsmarktrente bei verschlossenem Arbeitsmarkt beziehen kÃ¶nnte. Die PrÃ¼fung von LTA erscheine in Anbetracht dessen nicht zielfÃ¼hrend.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2020

zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, die KlÃ¤gerin sei als Polsterin nur noch unter drei Stunden tÃ¤glich einsatzfÃ¤hig. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe aber unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen noch ein RestleistungsvermÃ¶gen von drei bis unter sechs Stunden tÃ¤glich fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten. Da die KlÃ¤gerin einen Arbeitsplatz habe, der ihrem LeistungsvermÃ¶gen entspreche, habe sie aber nur einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Dieser EinschÃ¤tzung wÃ¼rden folgende GesundheitsstÃ¶rungen der KlÃ¤gerin zugrunde gelegt: Einengung des RÃ¼ckenmarkkanals im LendenwirbelsÃ¤ulenbereich mit Wurzelreizsymptomatik und deutlich eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit, degeneratives Schmerzsyndrom der HalswirbelsÃ¤ule mit BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung und chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren â□□ Schulterteilsteife beidseits nach operativer Therapie rechts sowie Polyarthrose.

Am 05.01.2021 hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben. Sie sei nicht in der Lage, unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes leichte Arbeiten wenigstens drei Stunden tÃ¤glich zu leisten. Die Beklagte lasse sich davon leiten, dass die KlÃ¤gerin derzeit im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mehr als drei Stunden tÃ¤glich arbeite. TatsÃ¤chlich kÃ¶nne sie diese TÃ¤tigkeit allerdings nur durch Einnahme starker Schmerzmittel verrichten.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten unter Hinweis darauf, die TÃ¤tigkeit als Polsterin sei nicht fÃ¼r die Beurteilung einer vollen Erwerbsminderung maÃ□geblich. Es bestehe kein Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente, da die KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit von mindestens drei Stunden tÃ¤glich ausÃ¼be. Es komme dabei nicht darauf an, ob die TÃ¤tigkeit leidensgerecht sei. Mit Schreiben vom 20.04.2021 hat die Beklagte unter Bezugnahme auf die prÃ¼fÃ¤rztliche Stellungnahme vom 30.01.2019 mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin derzeit auf Kosten ihrer Restgesundheit arbeite.

Durch Gerichtsbescheid vom 10.08.2021 hat das SG 10.08.2021 die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2020 verpflichtet, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung seit dem 01.08.2020 bis zum 31.07.2023 zu gewÃ¤hren. In der Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2023 komme nur die Rente wegen voller Erwerbsminderung zur Auszahlung. Im Ã□brigen ist die Klage abgewiesen worden. Die KlÃ¤gerin habe Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit. Die KlÃ¤gerin sei nach den medizinischen Ermittlungen der Beklagten als Polsterin und NÃ¤herin nur noch unter drei Stunden tÃ¤glich und seit dem 31.01.2020 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter sechs Stunden tÃ¤glich leistungsfÃ¤hig. Das Gericht schlieÃ□e sich nach PrÃ¼fung der medizinischen Unterlagen in der Verwaltungsakte der Beklagten dieser EinschÃ¤tzung an. Der medizinische Sachverhalt sei durch die Beklagte hinreichend aufgeklÃ¤rt. Eigene Ermittlungen des medizinischen Sachverhaltes durch das Gericht seien nicht veranlasst.
Auch wenn die KlÃ¤gerin lediglich teilweise erwerbsgemindert sei, habe sie einen Anspruch auf eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Eine volle

Erwerbsminderungsrente sei zu gewÃ¤hren, wenn der Rentenberechtigte zwar noch unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes drei bis sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne, er jedoch keinen entsprechenden Arbeitsplatz innehabe und der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sei (sog. Arbeitsmarktrente, vgl. GÃ¼rtner, Kasseler Kommentar, Stand 108. ErgÃ¤nzungslieferung 2020, Â§ 43, Rn. 31). Die KlÃ¤gerin habe im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keinen leidensgerechten Teilzeitarbeitsplatz inne. Die Beklagte selbst gehe davon aus, dass die TÃ¤tigkeit als NÃ¤herin und Polsterin nur noch unter drei Stunden tÃ¤glich ohne GefÃ¤hrdung der Restgesundheit ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. Die Beklagte nehme rechtsfehlerhaft an, dass es nicht darauf ankomme, ob die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit noch leidensgerecht sei. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine sogenannte â□□Arbeitsmarktrenteâ□□ vorliegen, komme es darauf an, ob die Rentenberechtigte Ã¼ber einen leidensgerechten Teilzeitarbeitsplatz verfÃ¼ge (Landessozialgericht Bayern, Urteil vom 12.02.2014 â□□ L 13 R 158/11 -). Zwar kÃ¶nne die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung der KlÃ¤gerin ein Beweismittel sein, das die von medizinischen SachverstÃ¤ndigen angenommene Erwerbsminderung widerlege. In diesem Sinne komme der tatsÃ¤chlichen BerufsausÃ¼bung ein hÃ¶herer Beweiswert zu als den medizinischen Befunden (BSG, Urteil vom 26.09.1975 â□□ 12 RJ 208/74 â□□ SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 12). Dies gelte aber gerade dann nicht, wenn die tatsÃ¤chliche TÃ¤tigkeit auf Kosten der Gesundheit oder unter unzumutbaren Willensanspannungen ausgeÃ¼bt werde, oder wenn dem Versicherten bei Fortsetzung der TÃ¤tigkeit absehbar eine weitere Verschlimmerung drohe (BSG, Urteile vom 24.02.1966 â□□ 12 RJ 92/62 â□□ SozR Nr. 58 zu Â§ 1246 RVO, vom 27.01.1981 â□□ 5b/5 RJ 58/79 â□□ SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 31 und vom 08.09.1982 â□□ 5b RJ 16/81 â□□ SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 101; Ulrich Freudenberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 43 SGB VI, Stand: 01.04.2021, Rn. 97). Vorliegend gehe das Gericht in Ã□bereinstimmung mit der Beklagten davon aus, dass die von der KlÃ¤gerin noch in Teilzeit ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Polsterin und NÃ¤herin zu Lasten ihrer Restgesundheit gehe. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge damit gerade nicht Ã¼ber einen leidensgerechten Teilzeitarbeitsplatz, weshalb sie wegen der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung habe. Allerdings bestehe nur ein Anspruch auf eine zeitlich befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ein Anspruch auf eine unbefristete Rente bestehe gemÃ¤Ã□ Â§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI nur dann, wenn die Rente unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage zu gewÃ¤hren und unwahrscheinlich sei, dass die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit behoben werden kÃ¶nne. Nachdem der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung darauf beruhe, dass der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen und damit von der Arbeitsmarktlage abhÃ¤ngig sei, sei die Rente nach Â§ 102 Abs. 2 SGB VI nur auf Zeit zu leisten. Die befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beginne am 01.08.2020. GemÃ¤Ã□ Â§ 101 Abs. 1 SGB VI wÃ¼rden befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit geleistet, weshalb die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst ab dem 01.08.2020 gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, da die teilweise Erwerbsminderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seit dem 31.01.2020 nachgewiesen sei. Eine Befristung gemÃ¤Ã□ Â§ 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VI kÃ¶nne fÃ¼r lÃ¤ngstens drei Jahre nach Rentenbeginn

erfolgen. GrÃ¼nde fÃ¼r eine VerkÃ¼rzung der Befristung seien nicht ersichtlich. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ende daher mit Ablauf des 31.07.2023. Nach Â§ 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI komme fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2023 nur die Rente wegen voller Erwerbsminderung zur Auszahlung. Nachdem die KlÃ¤gerin eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beantragt hatte, sei die Klage im Ãbrigen abzuweisen.

Gegen den ihr am 13.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 02.09.2021 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und ausgefÃ¼hrt, entgegen der Auffassung des SG stehe der KlÃ¤gerin die zugesprochene Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2023 nicht zu. Aufgrund des medizinischen Sachverhalts sei davon auszugehen, dass bei ihr seit der Rentenantragstellung am 31.01.2020 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein LeistungsvermÃ¶gen von drei bis unter sechs Stunden fÃ¼r leichte Arbeiten mit bestimmten FunktionseinschrÃ¤nkungen vorliege. Aus den Akten gehe hervor, dass die KlÃ¤gerin bei 24 Wochenstunden an drei Tagen in der Woche je 8,25 Stunden als Polsterin arbeite. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit werde seit dem 01.03.2019 gewÃ¤hrt. Das SG habe ausgefÃ¼hrt, dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren sei, wenn der Rentenberechtigte zwar noch unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes drei bis unter sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne, er jedoch keinen entsprechenden Arbeitsplatz innehabe und der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sei (sog. â□□Arbeitsmarktrenteâ□□, vgl. GÃ¼rtner, Kassler Kommentar, Stand 108. ErgÃ¤nzungslieferung 2020, Â§ 43, Rn. 31). DarÃ¼ber hinaus sei auf die AusfÃ¼hrungen des Urteils des Bayerischen LSG vom 12.02.2014 verwiesen worden, wonach es bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine sogenannte â□□Arbeitsmarktrenteâ□□ vorliegen, darauf ankomme, dass Ã¼ber einen leidensgerechten Teilzeitarbeitsplatz verfÃ¼gt werde. Bei der UrteilsbegrÃ¼ndung des SG werde verkannt, dass die KlÃ¤gerin aber tatsÃ¤chlich einen Teilzeitarbeitsplatz innehabe, welchen sie auch ausÃ¼be. Im angefÃ¼hrten Urteil des Bayerischen LSG habe es sich um eine Entscheidung gehandelt, bei welcher eine KlÃ¤gerin aufgrund ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit das formell fortbestehende ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht aktiv ausfÃ¼llte, also kein Entgelt auf der Grundlage tatsÃ¤chlicher BeschÃ¤ftigung mehr erzielte. FÃ¼r den Sachverhalt einer aktiven AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung â□□ wie vorliegend gegeben â□□ habe das oben zitierte Urteil des Bayerischen LSG ausgefÃ¼hrt: â□□Andere MaÃstÃ¤be mÃ¶gen gelten, wenn ein Versicherter einen Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich innehat und daraus ausreichendes Erwerbseinkommen erzielt (vgl. BSGE 47, 57; BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 89). Insoweit habe die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung aus Sinn und Zweck der Rente als Ersatz von ausfallendem Erwerbseinkommen abgeleitet, dass bei einem tatsÃ¤chlich innegehabten Arbeitsplatz der Teilzeitarbeitsmarkt selbst dann nicht als verschlossen gilt, wenn der Versicherte durch die Schwere oder Dauer der Arbeit gesundheitlich Ã¼berfordert werde (BSG, a.a.O.). In solchen FÃ¤llen ergeben sich die Konsequenzen aber daraus, dass sich der Versicherte selbst etwas zumute, ohne vom VersicherungstrÃ¤ger dazu aufgefordert zu werden (vgl. Meinhard, SGb 1982, 127).â□□ Nachdem bei der KlÃ¤gerin kein nur formal fortbestehendes ArbeitsverhÃ¤ltnis vorliege, sondern ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich ausgefÃ¼llt

werde, kÃ¶nne die Entscheidung einer zugesprochenen RentengewÃ¤hrung nicht auf das Urteil des Bayerischen LSG gestÃ¼tzt werden. Im Gegenteil stÃ¼tze dieses Urteil die Rechtsauffassung der Beklagten.
ErgÃ¤nzend werde noch darauf hingewiesen, dass aus dem Entlassungsbericht der Rehaklinik S vom 12.04.2013 (Bl. 2-3) hervorgehe, dass die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin Ã¼berwiegend sitzend erfolge, sie jedoch darauf achte, dass sie die Arbeit so variieren kÃ¶nne, dass sie zwischenzeitlich aufstehen und kleinere Wege erledigen kÃ¶nne. Aus dem Entlassungsbericht der Reha-Klinik S vom 23.01.2019 sei zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin keine Arbeiten in permanenter Zwangshaltung verrichten kÃ¶nne. Ein regelmÃ¤Ãiger Haltungswechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen werde empfohlen. Weiter gehe aus dem Bericht hervor (Sozialberatung am 09.01.2019), dass sich die KlÃ¤gerin bereits im Vorfeld der medizinischen Rehabilitation Ã¼ber ihre RentenansprÃ¼che informiert und die Auskunft erhalten habe, dass 45 Versicherungsjahre erfÃ¼llt seien. Aus wirtschaftlichen Ãberlegungen heraus strebe sie eine abschlagsfreie Rente an. Im Hinblick auf die Angaben in den Reha-Entlassungsberichten und die verrichtete Arbeit weise die Beklagte darauf hin, dass der begehrten Rente der KlÃ¤gerin eine Lohnersatzfunktion zukomme, welche bei einem tatsÃ¤chlich innegehabten Arbeitsplatz nicht greife.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten nur Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nnen, das verbliebene RestleistungsvermÃ¶gen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen kÃ¶nnten, eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten. Die KlÃ¤gerin falle nicht unter diesen Personenkreis. Der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente sollte nicht allein vom Gesundheitszustand des Versicherten abhÃ¤ngig gemacht werden (sog. abstrakte Betrachtungsweise), sondern auch davon, ob er noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-)Arbeitsmarktes die ihm verbliebene ErwerbsfÃ¤higkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Die KlÃ¤gerin habe durch ihre Arbeitsleistung bewiesen, dass sie in der Lage sei, die ihr verbliebene Arbeitsleistung noch gewinnbringend zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Sie besitze daher nach dem Willen der Gesetzgebung weder einen Anspruch wegen Arbeitslosigkeit noch wegen voller Erwerbsminderung, welche bei den sog. Arbeitsmarktrenten das Arbeitsmarktrisiko in bestimmten AusprÃ¤gungen mittragen solle. Inwieweit ein, der gesundheitlichen Situation der KlÃ¤gerin durch einen eventuell im maÃgeblichen Umfang angepasster (Teilzeit-)Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich unter gesundheitlicher Ãberforderung ausgeÃ¼bt werde, sei hierbei bisher zum einen nicht ausreichend festgestellt, da lediglich auf den â regulÃ¤renâ Arbeitsplatz in der Polsterei abgehoben worden sei. Zum anderen komme es wie ausgefÃ¼hrt darauf nicht an.

Durch Aufhebungsvereinbarung zwischen der KlÃ¤gerin und ihrer Arbeitgeberin vom 22.09.2021 ist das ArbeitsverhÃ¤ltnis einvernehmlich, nach dem Wortlaut der Vereinbarung insbesondere aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zum 30.09.2021 beendet worden. Die verbliebenen 85,5 Ãberstunden wurden mit der Lohnabrechnung September 2021 ausgezahlt, ebenso der offene Resturlaub von 11,5 Tagen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft bei der (frÃ¼heren) Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin. Diese hat unter dem 05.01.2021 (gemeint 2022) mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin bei ihr von 11.04.1991 bis 30.09.2021 als NÃ¤herin beschÃ¤ftigt war. Die Arbeit sei ab 01/2020 in Teilzeit zu 99,0 Stunden/Monat ausgeÃ¼bt worden. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TeilzeittÃ¤tigkeit sei nach EinschÃ¤tzung der Arbeitgeberin der gesundheitlichen Situation der KlÃ¤gerin angemessen gewesen. In den letzten Jahren vor dem Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis sei die KlÃ¤gerin an folgenden Tagen arbeitsunfÃ¤hig gewesen: In 2017 an 6 Tagen, in 2018 an 16 Tagen, in 2019 an 24 Tagen, in 2020 an 8 Tagen und in 2021 an 8 Tagen. ErgÃ¤nzend ist ein sog. Arbeitszeugnis unter Benennung der von der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrten Aufgaben vorgelegt worden.

Die Beteiligten haben zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen.

Die Beklagte hat ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe durch ihre Arbeitsleistung bewiesen, dass sie bis zum Abschluss der Aufhebungsvereinbarung in der Lage gewesen sei, diesen Arbeitsplatz auszufÃ¼llen und die geforderte Arbeitsleistung zu erbringen. Auch die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin gesundheitlich in der Lage war, im nennenswerten Umfang Ãberstunden aufzubauen (wobei hierbei nicht ersichtlich sei, in welchem Umfang Ãberstunden bereits abgebaut wurden), beweise, dass ihr quantitatives und qualitatives LeistungsvermÃ¶gen ausreichend fÃ¼r die AusÃ¼bung ihrer Teilzeitarbeit war und eine gesundheitliche Ãberforderung nicht in dem Umfang vorgelegen haben kÃ¶nne, wie geltend gemacht werde. Die KlÃ¤gerin habe im Zeitraum von 2017 bis 2021 nicht nur keine nennenswerten Krankheitszeiten gehabt, sondern sei vor ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb auch in der Lage gewesen, mindestens 85,5 Ãberstunden anzusammeln, was eindeutig gegen eine gesundheitliche Ãberforderung spreche. Nachdem die KlÃ¤gerin zuletzt an drei Tagen in der Woche zu je 8,25 Stunden beschÃ¤ftigt war, bedeute dies auf eine FÃ¼nf-Tagewoche umgerechnet, dass sie arbeitstÃ¤glich 4,95 Stunden gearbeitet hÃ¤tte. Unter BerÃ¼cksichtigung der dabei aufgelaufenen Ãberstunden stelle sich fÃ¼r die Beklagte nunmehr die Frage, ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich lediglich eine Teilzeitarbeitsleistung verrichtet habe.

Mit Schreiben vom 03.02.2022 hat die Beklagte ein Anerkenntnis des Inhalts abgegeben, dass die KlÃ¤gerin seit der AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum 30.09.2021 voll erwerbsgemindert ist. Hierzu werde auf die Bestimmungen des Â§ 101 Abs. 1 SGB VI i. V. mit Â§ 102 Abs. 2 SGB VI verwiesen, wonach Renten im Fall der Befristung frÃ¼hestens mit dem Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen wÃ¼rden. Renten wegen Erwerbsminderung seien gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 SGB VI grundsÃ¤tzlich zu befristen. Eine Ausnahme hiervon sei nur bei Renten mÃ¶glich, auf die ein Anspruch unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Da die KlÃ¤gerin noch mindestens drei Stunden arbeiten kÃ¶nne, liege die volle Erwerbsminderung lediglich aufgrund der Arbeitsmarktlage vor. Die Rente mÃ¼sse daher befristet werden. Eine Befristung erfolge auch, wenn bei der Entscheidung Ã¼ber die Befristung zu erkennen sei, dass bereits vor dem Ende der jeweiligen Befristungsdauer ein Anspruch auf Regelaltersrente bestehe. Daher bestehe, sofern sich keine Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen ergebe, vom 01.04.2022 bis zum

Beginn der Regelaltersrente neben dem bisherigen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (s. AusfÃ¼hrungsbescheid vom 16.03.2022). GemÃ¤Ã Â§ 89 SGB VI werde fÃ¼r den Zeitraum des Zusammentreffens nur die hÃ¶here Rente geleistet. Im Ãbrigen werde noch darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt habe, dass die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin der gesundheitlichen Situation angemessen war.
Durch AusfÃ¼hrungsbescheid der Beklagten vom 16.03.2022 ist das Anerkenntnis ausgefÃ¼hrt und der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.04.2022 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bewilligt worden.

Die Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 10. August 2021 aufzuheben, soweit die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020 verpflichtet wurde, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 1. August 2020 bis zum 31. MÃ¤rz 2022 zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

die (verbliebene) Berufung zurÃ¼ckzuweisen und den AusfÃ¼hrungsbescheid der Beklagten vom 16. MÃ¤rz 2022 aufzuheben, soweit er sich auf die Zeit vom. 1. August 2020 bis zum 31. MÃ¤rz 2022 bezieht.

Sie hÃ¤lt die ergangene Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin habe aufgrund der Entscheidung des SG ihren Arbeitsplatz aufgegeben. Sie verfÃ¼ge daher nicht mehr Ã¼ber einen leidensgerechten Arbeitsplatz â wenn dieser denn je leidensgerecht gewesen sei, was in Übereinstimmung mit dem SG fÃ¼r falsch gehalten werde. Die KlÃ¤gerin habe hierzu ergÃ¤nzend eine Aufhebungsvereinbarung zwischen ihr und der frÃ¼heren Arbeitgeberin vorgelegt, wonach das ArbeitsverhÃ¤ltnis einvernehmlich, insbesondere aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zum 30.09.2021 beendet wurde. Es sei gutachterlich nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe, mit der sie âRaubbauâ an ihrer Gesundheit getrieben habe und dass diese TÃ¤tigkeit gerade nicht ihrer gesundheitlichen Situation angemessen gewesen sei. Die EinschÃ¤tzung des Arbeitgebers Ã¤ndere an dieser gutachterlichen Feststellung gar nichts, zumal sich ein Arbeitgeber mit Sicherheit nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, er habe seinen Arbeitnehmer bzw. seine Arbeitgeberin Ã¼ber GebÃ¼hr gesundheitlich belastet. Bei konkreten Fragen an den Arbeitgeber zur ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin hÃ¤tte das Gericht Ã¼brigens hierauf keine bzw. keine richtige Auskunft erhalten. Die Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin habe nÃ¤mlich zu keinem Zeitpunkt eine Krankmeldung der KlÃ¤gerin akzeptiert. Sie habe vielmehr in Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin, welche regelmÃ¤Ãig vorgekommen seien, Überstunden verrechnet, die in Zeiten der VollerwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin aufgelaufen waren. Nach wie werde das im Verwaltungsverfahren eingeholte Ã¤rztliche Gutachten fÃ¼r relevant und ausschlaggebend gehalten, in dem bestÃ¤tigt werde, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit mit ihrer

Gesundheit Raubbau betrieben habe.

Der Vorsitzende des Senats hat mit den Beteiligten am 09.11.2021 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sach- und Streitstandes durchgefÃ¼hrt.

Durch Beschluss vom 09.11.2021 der Senat den Rechtsstreit nach Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Vorsitzenden Richter Ã¼bertragen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und der Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach Â§Â 151 Abs.Â 1 und 2 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â§Â 153 Abs.Â 1, 124 Abs.Â 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§Â 144 SGG liegen nicht vor.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 10.08.2021, durch welchen die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 04.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020 verpflichtet wurde, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2023 zu gewÃ¤hren neben der bereits bewilligten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Durch das Teilanerkenntnis der Beklagten und den AusfÃ¼hrungsbescheid vom 16.03.2020 hat sich der streitige Zeitraum des Berufungsverfahrens reduziert auf die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.03.2022. Der Zeitraum 01.04.2022 bis 31.07.2023 und der hierauf bezogene Berufungsantrag ist damit zwischen den Beteiligten auÃer Streit und bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung (mehr); die KlÃ¤ger-Seite ist dem nicht entgegengetreten, wenngleich sie das Teilanerkenntnis nicht zur vollstÃ¤ndigen Erledigung des Rechtsstreits angenommen hat.

Die verbliebene Berufung ist nicht begrÃ¼ndet, da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (auch) fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.03.2022 hat. Der Bescheid der Beklagten vom 04.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2020 und des AusfÃ¼hrungsbescheids vom 16.03.2020, Ã¼ber den der Senat auf Klage entscheidet, sind bezogen auf diesen Zeitraum rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Versicherte haben nach Â§Â 43 Abs.Â 2 Satz 1 SGB VI Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der

Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Voll erwerbsgemindert sind nach Â§Â 43 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Teilweise erwerbsgemindert sind nach Â§Â 43 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Sowohl fÃ¼r die Rente wegen teilweiser als auch fÃ¼r die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist Voraussetzung, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit durch Krankheit oder Behinderung gemindert sein muss. Bei einem LeistungsvermÃ¶gen, das dauerhaft eine BeschÃ¤ftigung von mindestens sechs Stunden tÃ¤glich bezogen auf eine FÃ¼nf-Tage-Woche ermÃ¶glicht, liegt keine Erwerbsminderung im Sinne des Â§Â 43 Abs.Â 1 und Abs.Â 2 SGB VI vor. Wer noch sechs Stunden unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten kann, ist nicht erwerbsgemindert, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§Â 43 Abs.Â 3 SGB VI). Eine volle Erwerbsminderung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch dann vor, wenn der Versicherte tÃ¤glich mindestens drei bis unter sechs Stunden erwerbstÃ¤tig sein kann, der Teilzeitarbeitsmarkt aber verschlossen ist (GÃ¼rtner in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand: 116. EL, September 2021, Â§Â 43 SGB VI, Rdnr.Â 58 und 30 ff.).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen besteht ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Form einer sog. Arbeitsmarktrente erst ab dem 01.04.2022. Ausweislich des urkundsbeweislich verwertbaren Gutachtens des Facharztes D1 vom 26.02.2020 ist die KlÃ¤gerin ab der Rentenantragstellung vom 31.01.2020 fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in wechselnder Arbeitshaltung in Tagschicht nur noch im Umfang von drei bis unter sechs Stunden leistungsfÃ¤hig. Das LeistungsvermÃ¶gen habe sich seit der letzten sozialmedizinischen EinschÃ¤tzung am 30.01.2019 verschlechtert und dementsprechend bestehe auch eine zusÃ¤tzliche quantitative EinschrÃ¤nkung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Polsterin kÃ¶nne weiterhin unter dreistÃ¼ndig ausgeÃ¼bt werden.

Diese Ã¤rztliche EinschÃ¤tzung in Bezug auf die ausgeÃ¼bte TeilzeittÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Polsterin wird allerdings widerlegt durch die Auskunft der frÃ¼heren Arbeitgeberin vom 05.01.2022. Danach hat die KlÃ¤gerin im Zeitraum von 2017 bis 2021 nur geringe Krankheitszeiten gehabt (in 2021 8 Tage, in 2020 8 Tage, in 2019 24 Tage, in 2018 16 Tage und in 2017 6 Tage). Aus diesen Fehlzeiten wird auch nicht erkennbar, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten bis zum Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zugenommen hÃ¤tten, was fÃ¼r eine zunehmende gesundheitliche Ãberforderung der KlÃ¤gerin durch ihre Arbeit â trotz Reduzierung der Arbeitszeit â hÃ¤tte sprechen kÃ¶nnen. Dass die Arbeitgeberin der KlÃ¤gerin nicht bereit gewesen wÃ¤re, Krankschreibungen zu akzeptieren, ist nicht belegt; insbesondere wurden von dieser ja ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten dokumentiert. Von daher bestand fÃ¼r das Gericht kein dahingehender weiterer

AufklÃ¤rungsbedarf. Gegen eine relevante gesundheitliche Ãberforderung spricht auch die hohe Zahl an aufgebauten Ãberstunden, die bei Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Lohnabrechnung September 2021 ausgezahlt wurden. Dass die KlÃ¤gerin bei einer BeschÃ¤ftigung an drei Tagen/Woche zu je 8,25 Stunden, was auf eine FÃ¼nf-Tagewoche gerechnet einer arbeitstÃ¤glichen Zeit von 4,95 Stunden entspricht, bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb in der Lage war, 85,5 Ãberstunden anzusammeln, legt nicht nahe, dass die TeilzeittÃ¤tigkeit zu Lasten der Restgesundheit ging. Auch im Ãbrigen ist der Arbeitsgeberauskunft mit Blick auf das beigefÃ¼gte Arbeitszeugnis und das TÃ¤tigkeitsprofil nicht zu entnehmen, dass die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit nicht mit den qualitativen EinschrÃ¤nkungen vereinbar gewesen wÃ¤re, wie sich zuletzt aus dem Gutachten des Allgemeinmediziners D1 ergeben.

Damit ist nicht nachgewiesen, dass die bis 30.09.2021 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin ihrer gesundheitlichen Situation nicht angemessen war bzw. auf Kosten der Restgesundheit ausgeÃ¼bt wurde. Das Gericht hat die Beteiligten bereits darauf hingewiesen, dass an die Objektivierung des Merkmals âauf Kosten der Gesundheitâ erhebliche Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere kommt der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit in Verbindung mit der Arbeitgeberauskunft ein hÃ¶herer Beweiswert zu als den vorangegangenen Ã¤rztlichen Bescheinigungen (ebenso Juris-PK-Freudenberg, Â§ 43 Rn. 97 m.w.N.). Auch muss sich die gesundheitliche Ãberforderung in aller Regel in ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten manifestiert haben, woran es hier in relevantem Umfang fehlt.

Aus den genannten GrÃ¼nden ist von der AusÃ¼bung einer leidensgerechten TeilzeittÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bis zum 30.09.2021 auszugehen, weshalb schon aus diesem Grund fÃ¼r diese Zeit eine Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes und die GewÃ¤hrung einer arbeitsmarktbedingten Rente wegen voller Erwerbsminderung zu verneinen ist. Auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob der Teilzeitarbeitsmarkt selbst dann nicht als verschlossen gilt, wenn ein Versicherter einen Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich innehat, aus dem er Erwerbseinkommen erzielt, aber durch die Schwere oder Dauer der Arbeit gesundheitlich Ã¼berfordert wird (vgl. BSGE 47, 57; BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 89; LSG Bayern, Urteil vom 12.02.2014, a.a.O. Rn. 48), kommt es daher hier nicht an.

Die GewÃ¤hrung der Rente wegen voller Erwerbsminderung (erst) ab dem siebten Monat nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ist ebenfalls nicht zu beanstanden und steht im Einklang mit den Bestimmungen des Â§ 101 Abs. 1 SGB VI i. V. mit Â§ 102 Abs. 2 SGB VI, wonach Renten im Fall der Befristung frÃ¼hestens mit dem Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen wÃ¼rden. Renten wegen Erwerbsminderung sind gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 SGB VI grundsÃ¤tzlich zu befristen. Eine Ausnahme besteht nur bei Renten, auf die ein Anspruch unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Da die KlÃ¤gerin aber noch mindestens drei Stunden leichte TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kann, besteht die volle Erwerbsminderung lediglich aufgrund der Arbeitsmarktlage, hier der Arbeitslosigkeit ab 01.01.2021.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das teilweise

Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten unter WÃ¼rdigung des Umstandes, dass der Versicherungsfall erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens eingetreten ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024